Nr. 75

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL)

vom 17. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 31 Absatz 2, 32, 35, 38 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001[1] und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005[2],
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

[1] Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

[2] Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2 * *Rechtsverweis*

[1] Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal[3] anzuwenden:
a. § 3: über die Lohnauszahlung und die Abrechnungen,
b. § 5: über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,

---

1 SRL Nr. 51
2 SRL Nr. 74
3 SRL Nr. 73a. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

c. § 11: über die strukturellen Lohnanpassungen,
d. § 14a: über die Anerkennung in Form von Naturalleistungen,
e. § 15: über die besondere Sozialzulage,
f. § 20: über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
g. §§ 22–30: über den Spesenersatz,
h. * §§ 32 und 32a: über die Abfindung und deren Rückforderung,
i. § 33: über das Dienstaltersgeschenk,
j. § 34: über die Dienstjahre,
k. § 35: über die Leistungen im Todesfall,
l. § 36: über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
m. § 37: über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
n. § 38: über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

[2] Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal sinngemäss anzuwenden:
a. § 13a: über die Arbeitsmarktzulage,
b. § 14: über die Leistungszulage.

[3] Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen der kantonalen Schulen ist zusätzlich § 20a der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal[4] sinngemäss anzuwenden. *

§ 3 * *Generelle Lohnanpassung*

[1] Die vom Regierungsrat beschlossene generelle Lohnanpassung erfolgt auf den 1. März eines Kalenderjahres.

§ 4 * ...

2 Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

[1] Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

[2] Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

[3] Die Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt. *

[4] SRL Nr. 73a

§ 5a * *Lohnband*

[1] Für jede Lohnklasse besteht ein Lohnband, dessen obere Grenze sich aus folgenden zwei Lohnanteilen ergibt:

a. Der Funktionsanteil berücksichtigt die Grundanforderungen der Funktion. Er entspricht dem Minimalwert der Lohnklasse.
b. Der Erfahrungsanteil berücksichtigt die Erfahrung. Er besteht aus 27 degressiv zunehmenden Lohnstufen. Der Wert der Lohnstufe 27 entspricht dem Maximalwert der Lohnklasse.

[2] Die untere Grenze des Lohnbandes verläuft 10 Prozent unterhalb der oberen Grenze.

§ 6 * *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

[1] Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

[2] Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

[2bis] Innerhalb der Lohnstufe wird der Lohn aufgrund des internen Quervergleichs festgelegt. *****

[3] Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

[4] Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

[5] Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

[6] Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,

b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung .

[7] Lehrpersonen des Ober- und des Kurzzeitgymnasiums, Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene, Lehrpersonen der Berufsfachschulen, der Berufsmittelschulen und der Fachmittelschulen und Lehrpersonen I des Untergymnasiums, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden:

a. Vorhandensein eines Abschlussdiploms eines konsekutiven Masterstudienganges im Fachbereich an einer Universität oder Fachhochschule sowie eines höheren Lehramts oder einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II,
b. Auszeichnung durch Lehrerfolg und Engagement und
c. mindestens fünf Jahre einschlägige Erfahrung auf der betreffenden Schulstufe.

[8] Entscheide nach den Absätzen 1–2bis sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde. *

[9] Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1–2bis sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes. In den Richtlinien kann namentlich bei Vorhandensein eines altrechtlichen Abschlussdiploms die Voraussetzung gemäss Absatz 7a ausser Acht gelassen werden. *

§ 7 *Lohnanpassungen* *

[1] Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8. *

[2] Lohnanpassungen innerhalb der Lohnstufe erfolgen jährlich. Vorbehalten bleibt § 8. Dabei sind die obere und die untere Grenze des Lohnbandes einzuhalten. Der Regierungsrat legt die verfügbaren Mittel und die Berechnungsregeln fest. *

[3] Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung aufgeführten Aufgaben nicht oder fehlt infolge Absenzen ein Erfahrungszuwachs oder ist dieser deshalb gering, kann die zuständige Behörde den Lohnstufenanstieg und die Lohnanpassung innerhalb der Lohnstufe aussetzen. *

[4] Der Lohnstufenanstieg und die Lohnanpassung innerhalb der Lohnstufe erfolgen auf Beginn des Schul- oder Studienjahres. *

§ 8 *Aussetzung des Besoldungsanstiegs* *

[1] ... *

[2] Erfordert es die Finanzlage des Kantons oder die Bewirtschaftung der Lohnbänder, kann der Regierungsrat den Lohnstufenanstieg und die Lohnanpassung innerhalb der Lohnstufe jeweils für ein Schul- oder Studienjahr aussetzen. *

§ 9 * *Funktionszulage*

[1] Der Lehrperson kann eine Funktionszulage von bis zu 10 Prozent des Lohnes zugesprochen werden, wenn ihr umfangreiche und besonders qualifizierte Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

[2] Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch die entstehende Mehrbelastung sowie den Wert der zusätzlichen Arbeit bestimmt.

[3] Die Funktionszulage wird auf die Dauer der zusätzlichen Arbeiten, höchstens aber auf ein Jahr befristet. Funktionszulagen, welche darüber hinaus verlängert werden, sind vom zuständigen Departement beziehungsweise bei Lehrpersonen der Volksschule von der Dienststelle Volksschulbildung zu bewilligen.

[4] Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10 * *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

[1] Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit-Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

[2] Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

[3] Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 * *Dienstjahre*

[1] Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung[5] gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet. Nicht angerechnet werden Stellvertretungsaufträge von maximal viermonatiger Dauer.

2a Spesenersatz *

§ 11a * *Entschädigung für private mobile Endgeräte*

[1] Für die Verwendung eines privaten mobilen Endgerätes haben Lehrpersonen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von maximal 300 Franken pro Schuljahr, wenn sie das Gerät regelmässig für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht benützen müssen und ihnen kein kantonales Gerät zur Verfügung gestellt wird.

[2] Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt das Nähere in einer Weisung. Es bestimmt insbesondere die Fälle, in denen kein kantonales Gerät zur Verfügung gestellt wird.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

[1] Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

[3] Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste[6] wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

---

5 SRL Nr. 52

6 SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 12a * *Festsetzung der Besoldung per 1. August 2012*

[1] Für diejenigen Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund der Rechtsänderung per 1. August 2012 in eine neue Lohnklasse eingereiht werden, wird die Lohnstufe neu festgelegt. Diese Lehrpersonen erhalten per 1. August 2012 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Lohn, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2012 entspricht.

§ 12b * ...

§ 12c * *Festsetzung der Besoldung per 1. August 2016*

[1] Für diejenigen Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund der Rechtsänderung per 1. August 2016 in eine neue Lohnklasse eingereiht werden, wird die Lohnstufe neu festgelegt. Diese Lehrpersonen erhalten per 1. August 2016 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Lohn, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2016 entspricht.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

[1] Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,
b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,
c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

[2] Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinreihungen zu beachten.

§ 14 * ...

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

[1] Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999[7] wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

[1] Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

[7] G 1999 89 (SRL Nr. 75)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	17.06.2005	01.08.2006	Erstfassung	G 2005 153
Ingress	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
Ingress	05.06.2018	01.08.2018	geändert	G 2018-036
§ 2	31.03.2015	01.07.2015	geändert	G 2015 118
§ 2 Abs. 1, h.	20.11.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-073
§ 2 Abs. 3	18.02.2025	01.07.2025	eingefügt	G 2025-025
§ 3	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
§ 4	22.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	G 2011 329
§ 5 Abs. 3	10.06.2008	01.08.2008	geändert	G 2008 229
§ 5a	22.09.2015	01.02.2016	eingefügt	G 2015 235
§ 6	03.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 91
§ 6 Abs. 2bis	22.09.2015	01.02.2016	eingefügt	G 2015 235
§ 6 Abs. 8	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 6 Abs. 8	15.01.2019	01.08.2019	geändert	G 2019-003
§ 6 Abs. 9	02.07.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 291
§ 6 Abs. 9	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 7	22.09.2015	01.02.2016	Titel geändert	G 2015 235
§ 7 Abs. 1	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 7 Abs. 2	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 7 Abs. 3	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 7 Abs. 4	22.11.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 329
§ 7 Abs. 4	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 8	22.11.2011	01.01.2012	Titel geändert	G 2011 329
§ 8 Abs. 1	22.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	G 2011 329
§ 8 Abs. 2	22.09.2015	01.02.2016	geändert	G 2015 235
§ 9	31.03.2015	01.07.2015	geändert	G 2015 118
§ 10	03.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 91
§ 11	21.05.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 256
Titel 2a	05.06.2018	01.08.2018	eingefügt	G 2018-036
§ 11a	05.06.2018	01.08.2018	eingefügt	G 2018-036
§ 12a	03.04.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 91
§ 12b	06.01.2015	01.08.2015	eingefügt	G 2015 18
§ 12b	14.04.2016	12.06.2016	aufgehoben	G 2016 113
§ 12c	23.02.2016	01.08.2016	eingefügt	G 2016 9
§ 14	10.06.2008	01.08.2008	aufgehoben	G 2008 229
Anhang 1	06.01.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	G 2015 18
Anhang 1	23.02.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	G 2016 9
Anhang 1	14.04.2016	12.06.2016	Inhalt geändert	G 2016 113
Anhang 1	15.01.2019	01.08.2019	Inhalt geändert	G 2019-003
Anhang 1	10.03.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	G 2020-017
Anhang 1	30.06.2020	01.08.2021	Inhalt geändert	G 2020-051 | G 2020-051k
Anhang 1	20.10.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	G 2020-077
Anhang 2	04.12.2012	01.08.2015	Inhalt geändert	G 2012 382
Anhang 2	19.09.2017	01.10.2017	Inhalt geändert	G 2017-096
Anhang 2	10.03.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	G 2020-017

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.06.2005	01.08.2006	Erlass	Erstfassung	G 2005 153
10.06.2008	01.08.2008	§ 5 Abs. 3	geändert	G 2008 229
10.06.2008	01.08.2008	§ 14	aufgehoben	G 2008 229
22.11.2011	01.01.2012	Ingress	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 3	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 4	aufgehoben	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 7 Abs. 4	geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 8	Titel geändert	G 2011 329
22.11.2011	01.01.2012	§ 8 Abs. 1	aufgehoben	G 2011 329
03.04.2012	01.08.2012	§ 6	geändert	G 2012 91
03.04.2012	01.08.2012	§ 10	geändert	G 2012 91
03.04.2012	01.08.2012	§ 12a	eingefügt	G 2012 91
04.12.2012	01.08.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2012 382
21.05.2013	01.01.2014	§ 11	geändert	G 2013 256
02.07.2013	01.08.2013	§ 6 Abs. 9	geändert	G 2013 291
06.01.2015	01.08.2015	§ 12b	eingefügt	G 2015 18
06.01.2015	01.08.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2015 18
31.03.2015	01.07.2015	§ 2	geändert	G 2015 118
31.03.2015	01.07.2015	§ 9	geändert	G 2015 118
22.09.2015	01.02.2016	§ 5a	eingefügt	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 6 Abs. 2^{bis}	eingefügt	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 6 Abs. 8	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 6 Abs. 9	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 7	Titel geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 7 Abs. 3	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 7 Abs. 4	geändert	G 2015 235
22.09.2015	01.02.2016	§ 8 Abs. 2	geändert	G 2015 235
23.02.2016	01.08.2016	§ 12c	eingefügt	G 2016 9
23.02.2016	01.08.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2016 9
14.04.2016	12.06.2016	§ 12b	aufgehoben	G 2016 113
14.04.2016	12.06.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2016 113
19.09.2017	01.10.2017	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2017-096
05.06.2018	01.08.2018	Ingress	geändert	G 2018-036
05.06.2018	01.08.2018	Titel 2a	eingefügt	G 2018-036
05.06.2018	01.08.2018	§ 11a	eingefügt	G 2018-036
20.11.2018	01.01.2019	§ 2 Abs. 1, h.	geändert	G 2018-073
15.01.2019	01.08.2019	§ 6 Abs. 8	geändert	G 2019-003
15.01.2019	01.08.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2019-003
10.03.2020	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2020-017
10.03.2020	01.08.2020	Anhang 2	Inhalt geändert	G 2020-017
30.06.2020	01.08.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2020-051 | G 2020-051k
20.10.2020	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2020-077
18.02.2025	01.07.2025	§ 2 Abs. 3	eingefügt	G 2025-025

Anhang 1
(Stand 01.08.2021)

Umschreibung der Funktionen

1. Lehrperson für den Kindergarten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule

2. Lehrperson für die Basisstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in altersgemischten Klassen im Teamteaching
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen

– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule

oder

– Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse)

3. Lehrperson für die Primarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen der Lernenden
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse) oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (Einsatz an der 1. und 2. Klasse) oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

4. Lehrperson für Integrative Förderung und Integrative Sonderschulung auf Primar- und Kindergartenstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule

und
- Zusatzausbildung in Integrativer Förderung oder Schulischer Heilpädagogik für den Einsatz als Lehrperson für Integrative Förderung bzw. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für den Einsatz als Lehrperson für Integrative Sonderschulung

5. Lehrperson für die Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

und

– Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik

6. Lehrperson für die Sekundarschule
Lehrperson II für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht oder Unterrichten und Führen von Lernenden einer Werkschul- oder Sonderschulklasse

– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen der Lernenden
– als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
– im Sonderschulbereich und Werkschulbereich zusätzlich eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik

7. Lehrperson für Integrative Förderung und Integrative Sonderschulung in der Sekundarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe

und

- Zusatzausbildung in Integrativer Förderung oder Schulischer Heilpädagogik für den Einsatz als Lehrperson für Integrative Förderung bzw. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für den Einsatz als Lehrperson für Integrative Sonderschulung

8. Lehrperson für die Sonderschulen in der Sekundarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für die Sekundarschule oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

und

– Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik

9. Lehrperson für die Musikschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden an einer Musikschule: Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht
– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen und Einstufen der Lernenden
– Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Zusätzliche Aufgaben bei Instrumental- und Sologesangsunterricht von Lernenden an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura
– Erteilen von Zeugnisnoten
– Mitarbeiten und Examinieren bei Abschluss- und Maturitätsprüfungen

Fachkompetenz:

– Master of Arts in Musikpädagogik oder andere gleichwertige Ausbildung

10. Lehrperson für Musik und Bewegung

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden in der musikalischen Grundschule
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson der Regelklasse
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:
- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung oder andere gleichwertige Ausbildung

11. Logopädin/Logopäde und Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Durchführen von Therapien bei Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Begleiten und Behandeln von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Diplom für Logopädie oder Psychomotoriktherapie einer Universität oder Fachhochschule

12. Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen
– Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
– Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
– Beraten im interkulturellen Bereich
– Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Diplom in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik einer Fachhochschule
und
– eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS

12a. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für die Unterstützung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18

Aufgaben:

– Unterstützen der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten im Umgang mit Lernenden mit auffälligem Verhalten in der Regelschule
– Planen, Erarbeiten, Durchführen und Reflektieren von sozialpädagogischen Massnahmen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

– Coachen von Lehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigten im Rahmen der integrativen Sonderschulung Verhalten
– Durchführen von Trainings ausserhalb des Unterrichts wie Schulweg- und Pausentrainings
– Beraten und Begleiten der Erziehungsberechtigten im Lebensraum der Familie durch Hausbesuche
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule mit Vertiefung Sozialpädagogik
oder
– ein vergleichbares Diplom
und
– Praxiskenntnisse und Weiterbildung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Beratung

13. Schulpsychologin/Schulpsychologe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden
– Begleiten und Behandeln von Lernenden
– Beraten der im Einzelfall Beteiligten
– fallbezogenes Administrieren
– Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen und der Öffentlichkeit (inkl. Prävention)
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Master-Diplom in Psychologie

14. Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Durchführen von heilpädagogischer Früherziehung beim Kind zu Hause oder an der Therapiestelle
- Erfassen, Abklären und Beurteilen von entwicklungsauffälligen und behinderten Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Spielgruppen und Kindergärten, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen der Kindergartenstufe, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:
- Diplom für Heilpädagogik im Vorschulalter einer Universität oder Fachhochschule

15. Klassenassistentin/Klassenassistent I

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 14

Aufgaben:
- Führen, Begleiten und Betreuen von Gruppen oder einzelnen Lernenden im Unterricht in Absprache mit der Lehrperson
- Treffen von organisatorischen Massnahmen in Absprache mit der Lehrperson zur Erhaltung des Lernklimas
- Intervention in Gruppen oder bei einzelnen Lernenden zur Vermeidung oder Behebung von Störungen

Fachkompetenz:
- Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der sozialen Arbeit
- erweiterte Praxiskenntnisse

16. Klassenassistentin/Klassenassistent II

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9

Aufgaben:

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden
- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages
- Betreuen und Pflegen von Lernenden mit einer Behinderung

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung

16a. Leiterin/Leiter in Tagesstrukturen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Leiten des Betreuungsangebotes im Rahmen der kommunalen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
  - im pädagogischen Bereich
  - im Bereich der Gestaltung, Entwicklung und Evaluation
  - im personellen Bereich
  - in organisatorischen und administrativen Belangen
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Amts- und Fachstellen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik

oder
- ein vergleichbares Diplom

oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule

und
- Praxiskenntnisse
- CAS Leiten in Tagesstrukturen oder vergleichbare Weiterbildung

17. Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16

Aufgaben:

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Leiten einer Gruppe von Lernenden
- Planen und Durchführen des Tagesablaufes und der Freizeitaktivitäten
- Planen und Durchführen der Betreuung, Förderung und Erziehung der Lernenden
- Ausführen von organisatorischen und administrativen Arbeiten
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sowie Amts- und Fachstellen
- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation

oder
- ein vergleichbares Diplom

oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule

und
- Praxiskenntnisse

18. Assistentin/Assistent Betreuung in Tagesstrukturen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9

Aufgaben:

Mithilfe bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Mitarbeiten bei der Betreuung und Förderung der Lernenden
- Begleiten und Unterstützen bei Aktivitäten
- Ausführen von haushälterischen Aufgaben
- Ausführen von organisatorischen und einfachen administrativen Aufgaben

Fachkompetenz:

– abgeschlossene Berufsausbildung
und
– Praxiskenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

19. Lehrperson I für das Untergymnasium

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht
– Planen und Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen der Lernenden
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

20. Lehrperson für den Unterricht in Brückenangeboten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen- oder Halbklassenunterricht
– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen der Lernenden
– als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung, Vermitteln von Bewerbungstechniken und Unterstützen im Bewerbungsprozess
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Berufsberatung, Ausbildungsbetrieben und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)

– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

oder

– Bachelor-Diplom in Sozialpädagogik oder in Sozialarbeit oder in einem verwandten Fachgebiet und eine Lehrbefähigung oder eine gleichwertige methodisch-didaktische Ausbildung

und in beiden Fällen

– eine im Einzelfall festzulegende tertiäre Weiterbildung mindestens im Umfang eines Certificate of Advanced Studies (CAS)

21. Lehrperson für das Obergymnasium und das Kurzzeitgymnasium

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht
– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
– Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
– Beurteilen der Lernenden
– Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Examinieren bei Maturitätsprüfungen
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

22. Lehrperson an der Maturitätsschule für Erwachsene

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Berufsabschluss in der Regel im Klassenunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts im Verbundsystem (Selbststudium – Direktunterricht)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

und
- Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung

23. Lehrperson für die Berufsfachschule, die Berufsmittelschule und die Fachmittelschule

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht sowie in Vorbereitungskursen für die eidgenössische Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden und Studierenden
- Beurteilen der Lernenden und Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt und Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahme-, Lehrabschluss-, Berufs- oder Fachmaturitätsprüfungen

– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeiten

Fachkompetenz:

– Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau

und

– Höheres Lehramt, Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder eine gleichwertige berufspädagogische Bildung

24. aufgehoben

25. Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Tertiärschulen

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang
– Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
– Beraten und Begleiten der Lernenden
– Beurteilen der Lernenden
– Zusammenarbeiten mit Dozierenden und Fachstellen
– Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen
– Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
– Entwickeln und Evaluieren der Schule
– Evaluieren der eigenen Tätigkeit
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Master of Arts in Musikpädagogik oder andere gleichwertige Ausbildung

und

– erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen

26. Lehrperson an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Fachstellen und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau

und

- erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche bzw. fachliche Weiterbildung

27. Dozierende/Dozierender an Fachhochschulen

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 28

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden, einschlägigen Organisationen und der Wirtschaft
- Mitwirken bei der Planung, der Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des FH-Evaluationssystems

– Betreiben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfers sowie Erbringen von Dienstleistungen gemäss persönlichem Leistungsauftrag
– Führen der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
– Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

– Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation im zu unterrichtenden Fachgebiet
und
– erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen
und
– mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung

28. Schulleiterin/Schulleiter

Funktionsgruppe A; Lohnklassen 22–35, individuelle Festlegung

Aufgaben:

Führen der Schule
– im pädagogischen Bereich
– im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
– im personellen Bereich
– in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:

– Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe
und
– Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet.

29. Lehrperson im Weiterbildungsbereich

Lohnklassen 13–26, individuelle Festlegung in der Kompetenz der Dienststelle

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen
- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Beurteilen der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen und Fachstellen
- Mitarbeit beim Evaluieren und Weiterentwickeln des Unterrichtsgebietes
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:
- abhängig vom Unterrichtsfach und -niveau des Kurses/Lehrganges

Anhang 2
(Stand 01.08.2020)

Funktionszulagen und besondere Entschädigungen

A. Volksschulen und Musikschulen

1. Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

2. Kurzzeit-Stellvertretungen:
Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn für den Unterricht am Kindergarten und in der Primarschule 70 Franken, an der Musikschule 60 Franken und an der Sekundarschule 85 Franken pro Lektion. Diese Ansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2020. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

B. Kantonale Schulen

1. Die Funktionszulagen betragen für:

Sonderfunktionen an Kantonsschulen	pro Klasse und Jahr	Fr. 1270.–
Sonderfunktionen an Berufsfachschulen	pro Klasse und Jahr	Fr. 635.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Der Wert dieser Funktionszulagen entspricht dem Stand im Jahr 2014. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.

2. Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

3. Kurzzeit-Stellvertretungen:
Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn 100 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2020. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

4. Freikurse Sekundarstufe II:
Für Freikurse auf der Sekundarstufe II beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.